

Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Thun hiemit Männiglich kund und zu wissen/ Nach dem auff peinliche Anklage Unsers verordneten Fiscalis Lorentz Churdt Preen von Bandelstorff/ wegen der gantz lieder- und erbärmlicher weise an Ihr Königl. Mayst. zu Schweden Pagen R. Rochawen begangenen Endleibung dreymahl/ Rechtlicher arth nach/ per publica Edicta peremptorie/ und zwar das letzte mahl bey Straffe der MordtAcht/ sich in Person anhero zugestellen/ und auff ... Klage/ gebührlich zu antworten/ ... So geschehen und gegeben Güstrow/ den 20. Iunii Anno 1660

[S.l.], 1660

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730725944>

Druck Freier  Zugang



1660.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



In Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und
Ratzeburg / auch Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / etc.
Thun hiemit Männiglich kund und zu wissen /

Nach dem auff peinliche Anklage unsers verordneten Fiscalis Lorenz Churdt Preen von Ban-
delsdorff / wegen der ganz lieder- und erbärmlicher weise an Ihr Königl. Mayst. zu Schweden Pagen N. Kochawen began-
genen Endleibung drey mahl / Rechtlicher arth nach / per publica Edicta peremptoriè, und zwar das letzte mahl bey Straffe der NordtAcht / sich in
Person anhero zugestellen / und auff die wieder ihn erhabene peinliche Klage / gebührlich zu antworten / und was er zu seiner defension / (dafern er mit
bestande einige hette) einzuwenden haben müchte / vor und beyzubringen / anhero Citiret, Er aber alle mahl ungehorsamlich außgeblieben / und daher
ronumehr / wegen seines beharlichen Ungehorsams / auch obangezogenen höchststraffbaren Todtschlages halber / in Vnsere Land- und NordtAcht /
durch Vrteil und Recht / hiemit endlich von Rechtswegen erkläret. Diesem nach denunciiren und verkünden Wir hiemit / und in Krafft dieses / mehr
gedachten Lorenz Churdt Preen für einen offenbaren Land- und NordtAchter / Thun ihn damit aus dem Frieden / in den Unfrieden setzen / sein Leib /
Haab und Guct / allemänniglich erlauben und frey geben; Vnd gebieten derowegen / allen und jeden unsern Vnterthanen und Verwandten / ernst-
lich und wollen / daß ihr gemeldten Lorenz Churdt Preen / für einen offenbaren dieser Lande NordtAchter hinsüro haltet / denselben auch weder hau-
set / heget / ähet / träncket / noch keinerley Gemeinschaft mit ihm habet / weder heimlich noch öffentlich / sondern ihn anhaltet und verhaftet / und solches
ungesäumt an Vns gelangen lasset / damit er andern zum Exempel und Abscheuw zu gebührlicher Straffe müge gebracht werden; Vnd solches / so
lieb euch ist / Vnsere ernste unnachlässige Straffe zu vermeiden / also und nicht anders haltet / Wornach sich ein jeder zu richten; Verkündtlich / haben Wir
diesen Achtbrieff / mit Vnsrem Fürstlichen Cantzley Insiegel / wissentlich besiegelt / und bekräftiget; So geschehen und gegeben Güstrow / den 20.
Junij Anno 1660.

Ad mandatum Serenissimi
Illustrissimi proprium.

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

MK-4060. (8)⁷.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

AK-4060. (8)⁷.



In Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und
Ratzeburg / auch Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herr / etc.
Thun hiemit Männiglich kund und zu wissen /

Nach dem auff peinliche Anklage unsers verordneten Fiscalis Lorenz E
delsdorff / wegen der ganz lieder / und erbärmlicher weise an Ihr Königl. Mayst. zu Schweden
genen Endleibung drey mahl / Rechtlicher arth nach / per publica Edicta peremptorie, und zwar das letzte mahl bey Str
Person anhero zugestellen / und auff die wieder ihn erhabene peinliche Klage / gebührlich zu antworten / und was er zu seiner
bestande einige hette) einzuwenden haben müchte / vor und benzubringen / anhero Citiret, Er aber alle mahl ungehorsam
ronumehr / wegen seines beharlichen Ungehorsams / auch obangezogenen höchststraffbaren Todtschlages halber / in Vn
durch Urteil und Recht / hiemit endlich von Rechtswegen erklärt. Diesem nach denunciiren und verkünden Wir hiemi
gedachten Lorenz Churdt Preen für einen offenbaren Land- und NordtAchter / Thun ihn damit aus dem Frieden / in de
Haab und Guet / allermänniglich erlauben und frey geben; Vnd gebieten derowegen / allen und jeden unsern Vntertha
lich und wollen / daß ihr gemeldten Lorenz Churdt Preen / für einen offenbaren dieser Lande NordtAchter hinsüro haltet
set / heget / ähet / träncket / noch keinerley Gemeinschaft mit ihm habet / weder heimlich noch öffentlich / sondern ihn anhalte
ungesäumt an Vns gelangen lasset / damit er andern zum Exempel und Abscheuw zu gebührlicher Straffe müge gebra
lieb euch ist / Vnsere ernste unnachlässige Straffe zu vermeiden / also und nicht anders haltet / Wornach sich ein jeder zu richt
diesen Achtbrieff / mit Vnsrem Fürstlichen Cantzley Insiegel / wissentlich besiegelt / und bekräftiget; So geschehen und
Junij Anno 1660.

een von Bana
Kochawen began
ordtAcht / sich in
/ (dafern er mit
sleben / und dahe
und NordtAcht
rafft dieses / mehr
n setzen / sein Leib
r wandten / ernst
auch weder hau
afftet / und solches
; Vnd solches / so
elich / haben Wir
üstrow / den 20.

Ad mandatum Sere
Illustrissimi prop

